



SATZUNG  
DER WÄHLERGRUPPE  
**DIE MITTE**  
VOM  
10.04.2025



## **Präambel**

Die Wählergruppe „DIE MITTE“ bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Im festen Glauben an Demokratie und Bürgerbeteiligung, vereinen wir uns als Mitglieder der Wählergruppe „DIE MITTE“ in der Stadt Beeskow. Unser Ziel ist es eine gerechte, transparente und nachhaltige Entwicklung der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile voranzubringen. Wir verpflichten uns zu respektvollem Dialog und offener Kommunikation, um die Vielfalt unserer Gemeinschaft zu würdigen und gemeinsame Lösungen zu finden. Wir setzen uns für eine Politik mit Sachverstand ein, die die wirklichen Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger Beeskows berücksichtigt und streben eine lebendige Demokratie an, in der jede Stimme zählt. Entschlossen und zuversichtlich übernehmen wir Verantwortung für die Gestaltung unserer Zukunft in Beeskow.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Wählergruppe trägt den Namen „DIE MITTE Beeskow“, sie hat ihren Sitz in Beeskow. Ihr Kurzbezeichnung ist „DIE MITTE“
- (2) Die Wählergruppe DIE MITTE ist in der Rechtsform eines Vereins organisiert. Sie ist eine Wählergruppe im Sinne des Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein trägt den Namen „DIE MITTE Beeskow“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen. Nach der Eintragung wird der Vereinsname durch den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

## **§ 2 Zweck**

Die Wählergruppe DIE MITTE ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Beeskow und ihren Ortsteilen, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Kommunalvertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und durch eigene Initiativen und Projekte das Wohl aller Einwohner der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile zu vertreten. Ihre Tätigkeit übt die Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Wählergruppe gibt sich ein Programm, dass die inhaltlichen kommunalpolitischen Ziele festlegt. Dieses Programm wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Wählergruppe ist mitgliedschaftlich organisiert. Alle ihre Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Aufnahme diese Satzung, die Ordnungen und Regelungen der Wählergruppe zu achten. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erlangt werden.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft in der Wählergruppe DIE MITTE kann von allen Einwohnern der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile erlangt werden, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Aufnahmeeklärung beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die passive Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erlangen, auch solche die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Beeskow haben. Passive Mitglieder können sein: Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, Beratende Mitglieder, Jungmitglieder. Die Aufnahme kann durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Erfüllt ein passives Mitglied nachträglich die



Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nach Absatz 2, wird es auf Antrag als aktives Mitglied durch den Vorstand aufgenommen.

- (4) Die aktive sowie passive Mitgliedschaft endet durch
  1. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
  2. Ausschluss; der vom Vorstand durch eine Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden muss.
  3. Ausschluss; der von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens zwanzig (20) von Hundert der aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen wurde.
  4. Tod des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss nach Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 kann erfolgen,
  1. wenn der Betroffene vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und der Wählergruppe damit schweren Schaden zufügt,
  2. bei nachträglichem Verlust des Wahlrechts, sofern es nicht als passives Mitglied nach Absatz 3 aufgenommen wird.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstands nach Absatz 4 Nummer 2 steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder textlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss zu entscheiden.
- (7) Bei Nichtaufnahme eines neuen aktiven oder passiven Mitglieds steht dem Betroffenen kein Widerspruchsrecht zu.
- (8) Wer aufgrund Absatz 4 Nummer 1 bis 3 ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge. Ein Ersatz von Aufwendungen findet nur statt, wenn diese in Form von Geld im Auftrag der Wählergruppe geleistet wurden.

#### **§ 4 Mittel der Wählergruppe, Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Die Wählergruppe ist nicht gewerblich tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Finanzordnung. Diese trifft Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen, Mittelverwendung, Kassenverwaltung und Haushaltsführung.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Wählergruppe sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe und setzt sich aus allen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.



1. Die aktiven Mitglieder der Wählergruppe nach § 3 Absatz 2 sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
  2. Die passiven Mitglieder der Wählergruppe nach § 3 Absatz 3 sind stimmberechtigt, ausgenommen sind solche Entscheidungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2. Passive Mitglieder haben gleiches Rederecht wie aktive Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Wählergruppe. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:
1. Der Beschluss des Grundsatzprogramms und Beschlüsse zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik;
  2. Die Aufstellung der Kandidaten für Kommunalwahlen nach § 8 dieser Satzung.
  3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  4. Die Wahl und Abberufung des Vorstands;
  5. Beschlüsse über Satzungsänderungen;
  6. Die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder textliche Einladung. Diese Einladung muss mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zum Versammlungstermin erfolgen.
- (4) Die Einladung muss den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung enthalten. Ihr ist die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen beizufügen.
- (5) Auf schriftlichem oder textlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Für die Einberufung gelten Form und Frist gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Diese/r kann abweichend von Satz 1 eine Leiterin oder einen Leiter der Versammlung berufen.
- (7) Am Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen und ein Protokollführer bestimmt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden regelmäßig nicht geheim mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Geheime Abstimmungen sind nur in Ausnahmefällen wie § 10 vorgesehen. Bestimmt eine Regelung dieser Satzung ein anderes Stimmverhältnis für die Beschlussfassung, so gilt dieses. Über das Abstimmungsergebnis und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den Anforderungen § 11 dieser Satzung entspricht.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu vertagen. Die neue Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Tagen zum Versammlungstermin einzuberufen, im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4.
- (10) Auf der Jahreshauptversammlung muss durch die Mitgliederversammlung ein Beschluss über Absatz 2 Nummer 3 gefasst werden.
- (11) Für ihre Sitzungen kann die Mitgliederversammlung Abweichungen von Durchführungsbestimmungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden



Stimmberechtigten beschließen. Änderungen nach Satz 1 gelten ausschließlich bis zum Ende der Mitgliederversammlung und dürfen keine direkte Wirkung entfalten, die nach der Mitgliederversammlung fortbesteht.

## **§ 7 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung; Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort rein virtuell durchgeführt werden (Virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind abweichend von §6 Absatz 4 zusätzlich oder anstelle des Orts der Versammlung die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsort der Einladung beizufügen. Die Einladung muss zusätzlich Hinweise zur Authentifizierung der Mitglieder enthalten.
- (3) Findet die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form statt, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch ohne Versammlung fassen (Beschlussfassung im Umlaufverfahren), wenn
  1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimme in Textform abgegeben hat und
  3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Über den gemäß Absatz 4 gefassten Beschluss ist ein Protokoll zu führen, welchem die textlich abgegebenen Stimmen beizufügen sind. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des Abstimmungszeitraums der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.
- (6) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, solange diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Alle sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sind ihrem Sinn nach auf die Durchführung von hybrid und virtuellen Sitzungen sowie der Beschlussfassung im Umlaufverfahren anzuwenden. Für den Beschluss gem. § 10 dieser Satzung sind ausschließlich die Regelungen des Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) oder der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) anzuwenden.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ist in der Regel zeitgleich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Verzichtet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter auf das Recht der Wahlleitung, so wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung oder eines einzelnen Tagesordnungspunktes ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der



Wahlberechtigung der anwesenden Mitglieder, die Annahme und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen sowie die Organisation des Wahlverfahrens.

- (3) Wahlen können in Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden. Eine Blockwahl ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird über einen Gesamtwahlvorschlag als Ganzes abgestimmt. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied eine Einzelwahl eines oder mehrerer Kandidierenden verlangen, so erfolgt die Wahl dieser Positionen gesondert.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sorgt für die ordnungsgemäße Stimmauszählung und stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Wahl angezweifelt, so muss die Wahl vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (5) Das Ergebnis von Wahlen wird in die Niederschrift gem. § 11 aufgenommen.

## **§ 9 Der Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen alle aktive Mitglieder nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung sein. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
  2. dem bzw. der Beisitzenden;
  3. dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist gleichberechtigt und darf die Wählergruppe allein vertreten. Ausgenommen sind solche Entscheidungen über die Verwendung von Geldmitteln des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf eine Dauer von zwei Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstands bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und dieser Satzung alle laufenden Geschäfte der Wählergruppe zu führen, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Mittel der Wählergruppe entsprechend den Regelungen der Finanzordnung und des Haushaltsplans, die interne Organisation und die Vorbereitung sowie Nachbereitung von Versammungen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (5) Für die Geschäftsführung des Vorstands finden die auf den Auftrag geltenden Vorschriften §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- (6) Der Vorstand soll zwei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr durchführen. Die erste Vorstandssitzung soll vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mit einer Frist von zwei Tagen zum Sitzungstermin textlich oder schriftlich erfolgen. Die Einladung kann eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, solange die Satzung oder Finanzordnung keine andere Beschlussfassung vorsehen.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte auf Vorschlag aus seiner Mitte einladen. Der oder die Dritten sind nicht stimmberechtigt und zählen nicht zur Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung. Solche Dritte können insbesondere die Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags sein.



- (8) Handelt ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vereinsschädlich im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 1, kann seine Bestellung durch die Mitgliederversammlung jederzeit durch zwei Drittel Beschluss widerrufen werden. In diesem Beschluss soll ferner gleichzeitig sein Nachfolger berufen werden. Eine solche Berufung kann auch auf Zeit erfolgen. Wird einem Vorstandsmitglied nachträglich das aktive Wahlrecht nach § 3 Absatz 5 Nummer 2 entzogen, hat das betroffenen Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung unverzüglich in geeigneter Form über diesen Umstand zu informieren. Die Mitgliederversammlung muss schnellstmöglich, spätestens nach drei Monaten einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 10 Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen**

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung). Die Einladung für die Aufstellungsversammlung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche vor Sitzungstermin schriftlich oder textlich unter Nennung des Tagesordnungspunkts „Bestimmung der Bewerber zur Kommunalwahl“ erfolgen.
- (2) Bei der Abstimmung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl können nur diejenigen Mitglieder abstimmen, die nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg wahlberechtigt sind. Die Bewerber sowie deren Rangfolge werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, wird der Wahlvorgang nach Satz 2 wiederholt.
- (3) Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich und sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
- (4) Über das Ergebnis der Abstimmung zur Aufstellung der Bewerber ist eine gesonderte Niederschrift, unbeschadet des § 11 anzufertigen. Diese Niederschrift muss in Form der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV erfolgen. Die genauen Inhalte sind der zum Zeitpunkt der Bestimmung der Bewerbenden gültigen Anlage 9a zu entnehmen.
- (5) Werden einzelne oder alle Regelungen dieses Paragrafen aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) oder der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) unwirksam, so gilt die Regelung als angenommen, welche in der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg oder der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung getroffen wurde. Sind solche Änderungen vor der Versammlung erlassen worden, sind die Mitglieder mit der Einladung zur Aufstellungsversammlung darüber zu informieren.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Diese muss wenigstens die folgenden Angaben enthalten:
  1. Ort und Zeitpunkt der Versammlung;
  2. Form und Datum der Einladung;
  3. Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste);
  4. Tagesordnung;
  5. Ergebnisse von Abstimmungen;
  6. Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu fertigen.



- (4) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll spätestens nach vier Wochen für die Teilnehmenden der Versammlung zugänglich sein.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres muss eine Kassenprüfung erfolgen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann hierzu die Mitgliederversammlung anrufen, um zwei Kassenprüfer zu bestimmen, welche nicht Mitglieder des Vorstands sind oder einen externen Kassenprüfer beauftragen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Beschlussfassung bei besonderen Umständen**

Ist es aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen den aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand nicht möglich eine Versammlung vor Ort abzuhalten, kann diese durch eine elektronische Versammlung ersetzt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall dazu verpflichtet eine elektronische Lösung unter Beachtung aller gesetzlichen und technischen Regelungen zu finden, insbesondere unter Beachtung der Datenschutz Grundverordnung und der Möglichkeit der zweifelslosen Identifizierung der Teilnehmenden. Die speziellen Regelungen trifft der Vorstand im Einzelfall. Entsprechende Einladungsfristen verlängern sich im Fall von elektronischen Versammlungen um drei Tage; im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 14 Auflösung der Wählergruppe, Liquidation**

Die Wählergruppe kann mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung besonders mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken im Gemeindegebiet Beeskow zuzuführen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Trifft diese Satzung Regelungen, welche im Zusammenhang mit Kommunalwahlen stehen und sind diese nicht mit geltendem Recht vereinbar, so gilt die geltende gesetzliche Regelung als angenommen. Die Satzung wird vom Vorstand an das geltende Recht angepasst. Die Mitglieder der Wählergruppe sind über eine solche Regelung spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (2) Die obenstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10.04.2025 in Beeskow beschlossen. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2024 außer Kraft.